

Unternehmensnachfolge

Unternehmenssicherung durch rechtzeitige Nachfolgegestaltung

Herausgeber: DATEV eG, 90329 Nürnberg

Alle in dieser Präsentation verwendeten Berater- und Mandantennamen und -nummern sind speziell für DATEV-KOLLEG erstellte Testnamen und -nummern. Sollten dennoch Ähnlichkeiten mit Personen und/oder Firmen bestehen, so sind diese rein zufällig.

Copyright DATEV eG: Alle Rechte, auch die des Nachdrucks, der Herstellung von Kopien und der Übersetzung, vorbehalten.

Unternehmensnachfolge

Unternehmenssicherung

durch rechtzeitige Nachfolgegestaltung

Inhaltsverzeichnis

- ❑ Das gesamtwirtschaftliche Problem
- ❑ Es ist keine Frage des Alters - alle sind betroffen
- ❑ Typische Problempersonen
- ❑ Kernprobleme der Unternehmensnachfolge
- ❑ Kernprobleme der Unternehmensnachfolge: Familiäre oder externe Nachfolge?
- ❑ Kernprobleme der Unternehmensnachfolge: Was bleibt nach der Unternehmensübergabe?
- ❑ Unternehmensnachfolge im Todesfall
- ❑ Der Todesfall als Nachfolgemodell
- ❑ Gesetzliche Erbfolge als Restriktion der Unternehmensnachfolge
- ❑ Gewillkürte Erbfolge als Gestaltungsmittel
- ❑ Der Erbteil: Wirkung und Gestaltbarkeit
- ❑ Der Pflichtteil: Wirkung und Abwehrmaßnahmen
- ❑ Die Zugewinnngemeinschaft als Restriktion bei der Unternehmensnachfolge

Inhaltsverzeichnis

- ❑ Die Erbengemeinschaft: regelmäßig untauglich für längerfristige Unternehmensnachfolge
- ❑ Die vorweggenommene Erbfolge als Gestaltungsmittel der Unternehmensnachfolge
- ❑ Erbrecht und Gesellschaftsrecht
- ❑ Ziele des neuen Erbschaftsteuerrechts und Hilfen für die Unternehmenserhaltung
- ❑ Erbschaftsteuer: Steuerklassen, persönliche Freibeträge und Tarif
- ❑ Erbschaftsteuer: Versorgung und Unternehmensnachfolge
- ❑ Überlegungen zu steueroptimalen Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsbedarf
- ❑ Ein Beispielsfall für Unternehmensnachfolge im Mittelstand
- ❑ Unternehmensnachfolge rechtzeitig planen
- ❑ Vermögens- und Unternehmenssicherung durch rechtzeitige Nachfolgegestaltung
- ❑ Handlungsbedarf?

Das gesamtwirtschaftliche Problem

Ungeregelte Nachfolge gefährdet Arbeitsplätze und die Altersversorgung der Unternehmer

- Mittelständlern fehlt häufig der familiäre **Nachfolger** und deshalb die Bereitschaft zum rechtzeitigen Ausstieg.
 - Mittelständler haben ihr wesentliches **Vermögen im Unternehmen** investiert und brauchen es im Alter - bei reduziertem Einkommen - für ihre Versorgung.
 - Mittelständler müssen daher im eigenen Interesse ihr **Unternehmen erhalten**.
- ➔ **Wege zur richtigen und rechtzeitigen Nachfolgegestaltung sind gefragt!**

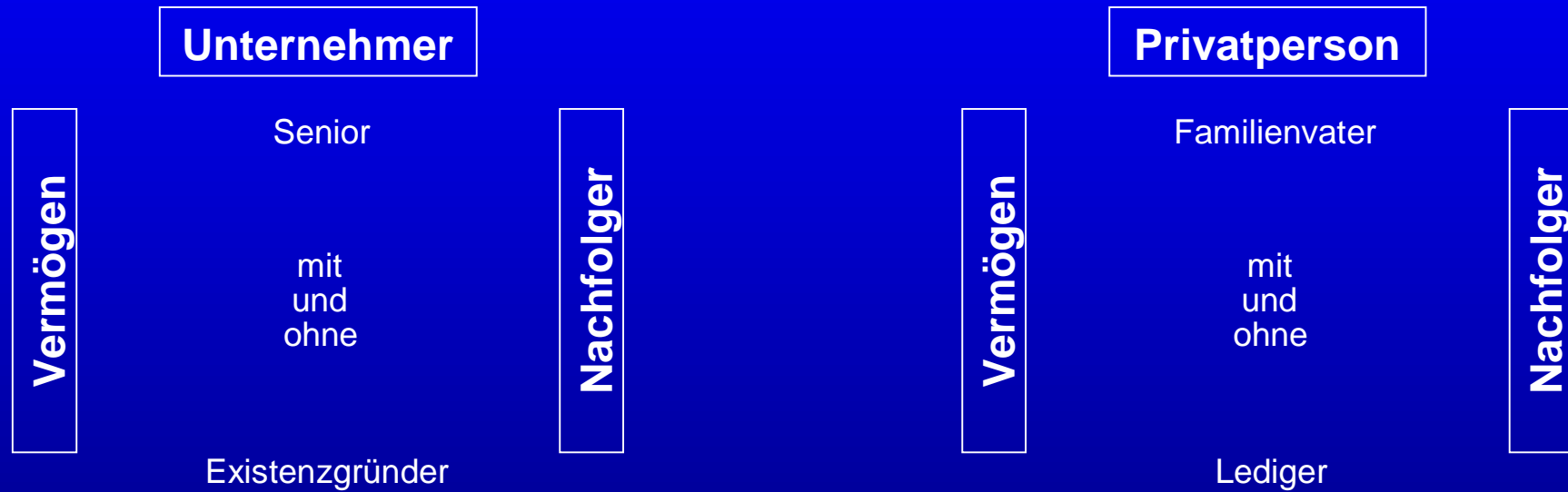
Es ist keine Frage des Alters - alle sind betroffen:

- Einkommenssicherung
- Vermögenssicherung
- Unternehmenssicherung

Wissen Sie wie?

- Denkanstöße
- Hilfestellungen

Typische Problempersonen



Kernprobleme der Unternehmensnachfolge

- Nachfolger bestimmen
- Versorgung (im Alter und für Hinterbliebene) sichern
- Geldabfluss minimieren

Sind Sie hierbei Unternehmer oder Unterlasser?

Kernprobleme der Unternehmensnachfolge: Familiäre oder externe Nachfolge?

1. Nur der geeignete Nachfolger sichert den Unternehmensbestand

2. Qualifikationslücken sind zu schließen:

- Sicherung der Qualifikation durch Ausbildung
- Schließung zeitlicher Lücken durch Ersatzlösungen

3. Besser gut qualifizierte Dritte als schlecht qualifizierte familiäre Nachfolger

→ *Je unsicherer die Qualifikation, desto wichtiger ist die komplette Vermögensverwertung.*

→ *Verkauf an Dritte statt schenkweise oder rentenweise Übertragung an Angehörige.*

Kernprobleme der Unternehmensnachfolge: Was bleibt nach der Unternehmensübergabe?

1. Aktives Einkommen fehlt -

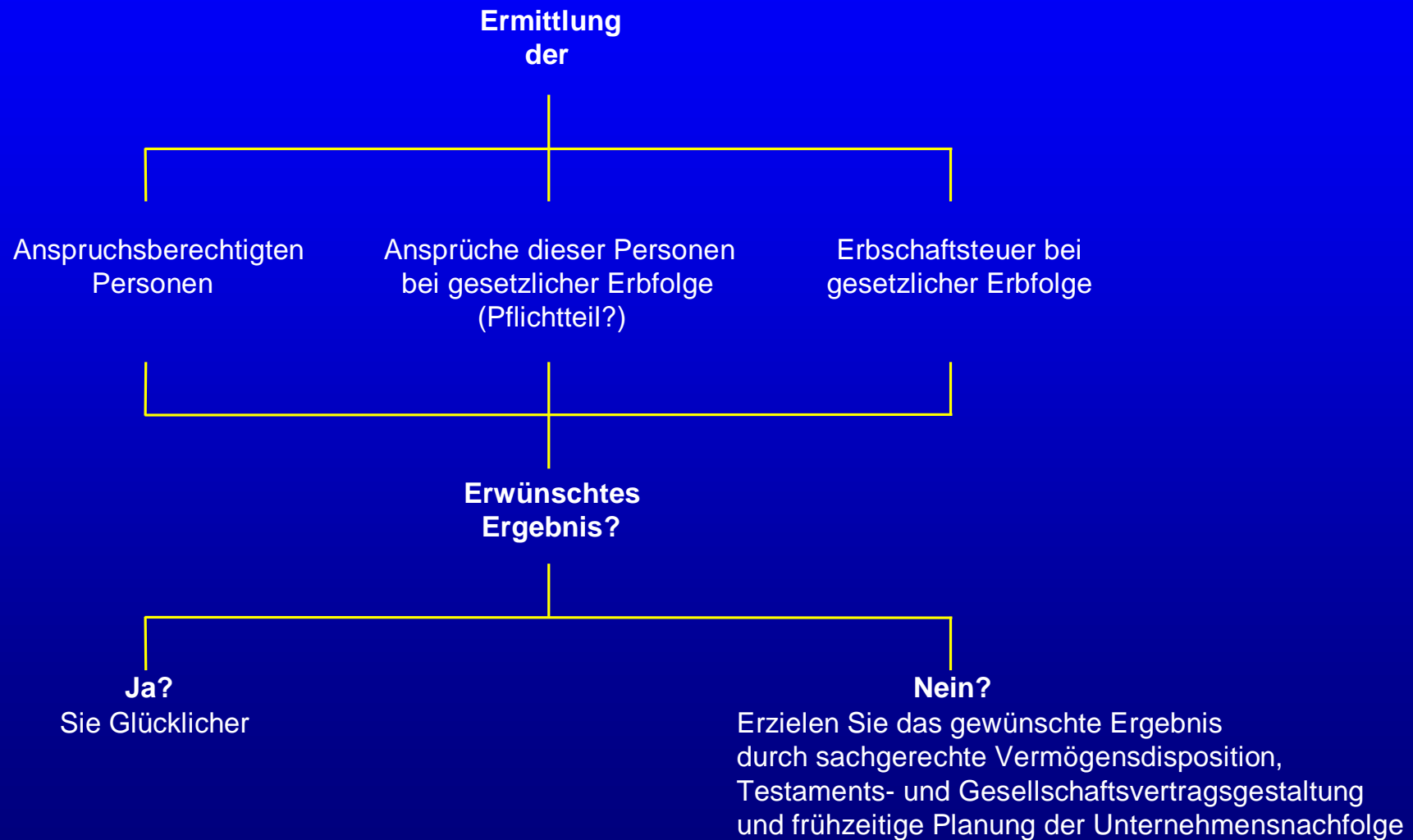
was bleibt an Einkommen im Ruhestand ohne das Betriebsvermögen?

- Bestandsaufnahme des Privatvermögens und der Einkünfte daraus - nach Steuern!
- Rentenansprüche (gesetzlich - privat - Betrieb)?
- Versorgungsbedarf?
- ➔ **Besteht eine Versorgungslücke, die durch Verbrauch von Privatvermögen gedeckt werden kann?**

2. Wenn Versorgung aus dem Betriebsvermögen gesichert werden muss:

- Bestandsaufnahme des Betriebsvermögens vor Steuern
- Ermittlung des Betriebsvermögens nach Steuern
- ➔ **Wie kann das Betriebsvermögen nach Steuern optimiert und ein Risiko für das Privatvermögen verhindert/ reduziert werden?**

Unternehmensnachfolge im Todesfall



Der Todesfall als Nachfolgemodell

Der Todesfall als

☐ Naturwissenschaftliches Phänomen:

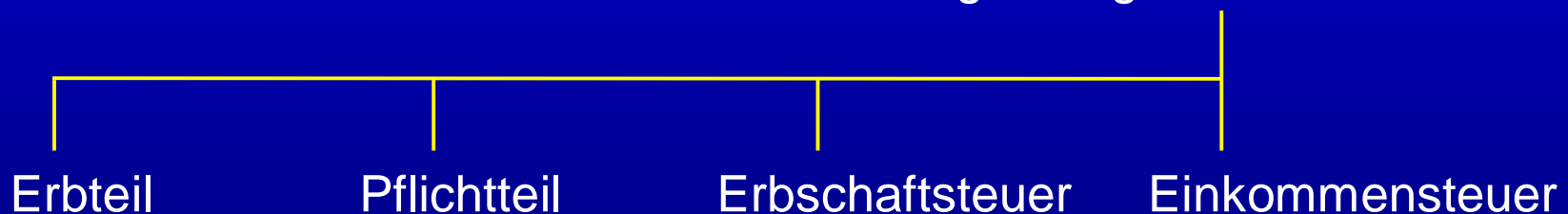
➤ **unabwendbar**

☐ Juristisches Phänomen:

➤ **Gesamtrechtsnachfolge**
begrenzt gestaltbar

☐ Betriebswirtschaftliches Phänomen:

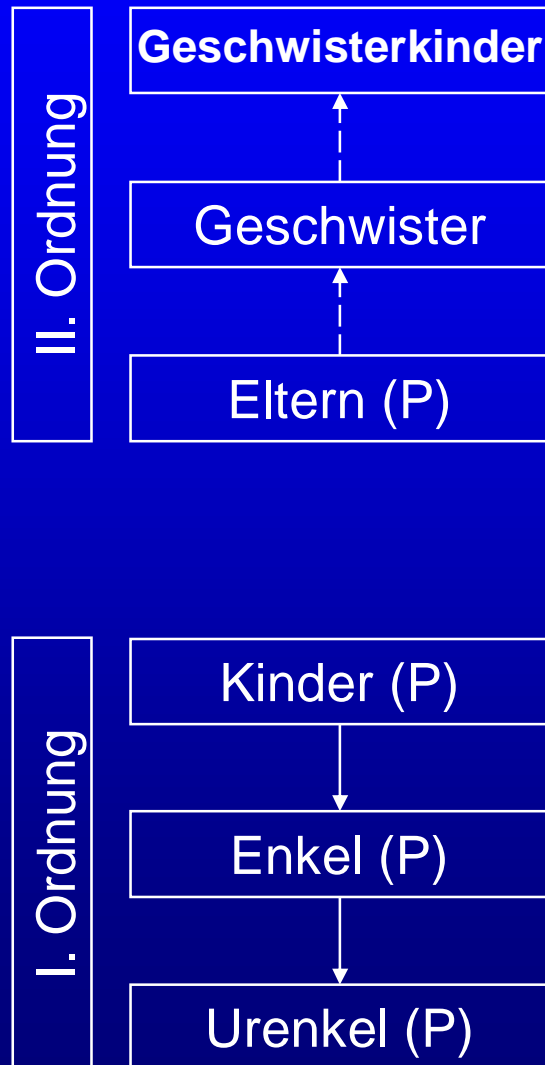
➤ **Liquiditätsabfluss**
begrenzt gestaltbar bei



➔ **Sorgen Sie für den überraschenden Nachfolgefalle vor und entwickeln Sie unter seiner Einbeziehung Ihr Nachfolgemodell!**

Gesetzliche Erbfolge als Restriktion der Unternehmensnachfolge

Verwandtenerbrecht



Ehegattenerbrecht

1/2 (ZG + 1/4)



1/4 (ZG + 1/4)

(P = eventuell Pflichtteil)

Gewillkürte Erbfolge als Gestaltungsmittel

1. Durch Testament oder Erbvertrag sind **abweichende Regelungen** möglich.
2. Wunscherben müssen nicht die gesetzlichen Erben sein, aber: nahen Verwandten (Abkömmlingen, ggf. Eltern) **und** dem Ehegatten steht der so genannte **Pflichtteil** zu, wenn sie als Erben ausgeschlossen werden.
3. Ob gesetzlicher oder gewillkürter Erbe:
Erben treten stets in die „Fußstapfen“ des Erblassers und führen deshalb - allein oder in Erbengemeinschaft - nach dem Todesfall zwingend das Unternehmen fort.

Der Erbteil: Wirkung und Gestaltbarkeit

1. Gesamtrechtsnachfolge/ Nachfolge in Verträgen
2. Übergang von Verfügungsrechten und Risiken (Haftung) vom Erblasser auf den/ die Erben (Erbengemeinschaft)
3. Gesetzliche Erbfolge ist unbeschränkt, aber beschränkbar
4. Erblasser kann für seinen Nachlass Beschränkungen anordnen:
 - a) bei Verteilung und Verwaltung: Testamentsvollstreckung/
Vermächtnisse
 - b) für Auseinandersetzung: Teilungsanordnung/
Auseinandersetzungsverbot
 - c) Nachlasserhaltung: Vorgabe eines Vertrags
zwischen den Erben

Merke: Erbteile sind durch Verfügungen des Erblassers gestaltbar.

Der Pflichtteil: Wirkung und Abwehrmaßnahmen

1. Nur für Ehegatte - Abkömmlinge - Eltern
2. Nicht einseitig abdingbar
3. Sofort fälliger Geldanspruch
4. Hälfte des gesetzlichen Erbteils
5. Geht auf Verkehrswert
6. Problem der Geltendmachung für Minderjährige
7. Pflichtteilsverzicht erst bei Volljährigkeit

Merke: Pflichtteile sind als "gesetzliches Minimum" praktisch nur über Vertrag mit dem Berechtigten gestaltbar!

Fazit: Pflichtteilsverzicht anstreben (mit angemessenem "Ersatz")

Die Zugewinnngemeinschaft als Restriktion bei der Unternehmensnachfolge

1. Gesetzlicher Güterstand durch Eheschließung
2. Güterstand mit Gütertrennung: Keine Haftung für Ehegatten aus Güterstand
3. Nicht einseitig abdingbar
4. Sofort fälliger Geldanspruch bei Beendigung des Güterstandes durch Vertrag, Scheidung, Tod
5. Geht auf Verkehrswert
6. Problem der Geltendmachung im Krisenfall (Scheidung/ Erbfall)
7. Im Erbfall Wahlrecht für erbrechtliche (Quotenerhöhung 1/4) oder güterrechtliche (rechnerische) Abwicklung
8. Steuerlicher Vorteil: im Erbfall z.T. steuerfreier Übergang

**Merke: Bewertungs- und Liquidationsprobleme stehen gegen
Schutzfunktion: "Wertzuwachs-Teilung".**

**Fazit: Vermögen sachgerecht aufteilen und modifizierte
Zugewinnngemeinschaft vereinbaren (verhindert Streit um
Unternehmenswert und Geldabfluss daraus).**

Die Erbengemeinschaft: regelmäßig untauglich für längerfristige Unternehmensnachfolge

1. Vermögenswerte und Schulden gehen durch Gesamtrechtsnachfolge auf mehrere Erben über, die eine Gesamthandsgemeinschaft bilden.
2. Erbengemeinschaft kann -wie der Erblasser - Betriebsvermögen und Privatvermögen haben.
3. Erbengemeinschaft “erbt” eventuelle Unternehmerstellung, Beteiligte werden Mitunternehmer:
Erbengemeinschaftsverwaltung und Erbenhaftung für alle
= (Mit-) Unternehmerinitiative und (Mit-) Unternehmerrisiko für alle!
4. Auseinandersetzung ist erst nach Entstehung der Erbengemeinschaft möglich:
 - a) sofort oder später
 - b) teilweise oder ganz
 - c) entgeltlich (§§ 16, 34 im Betriebsvermögen) oder unentgeltlich

Merke: Neue Rechtsprechung verhindert regelmäßig bei “ungeregelter” Nachfolge Gewinnrealisierung im Betriebsvermögen.

Die vorweggenommene Erbfolge als Gestaltungsmittel der Unternehmensnachfolge

1. Nachfolger (im BV oder PV) erhält Vermögenswerte durch Einzelrechtsnachfolge
2. Vorbehaltene Versorgungsleistungen (Nutzungen/ Renten) mindern zwar den Schenkungsumfang, sind aber Teil der Schenkung und deshalb unentgeltliche Leistungen
3. (Teil-) Entgelte an den Übergebenden sind vom Unternehmer zu zahlende
 - Abstandszahlungen
 - Gleichstellungsgelder
 - private Schulden
4. Mit dem Betriebsvermögen übernommene Betriebsschulden sind kein Entgelt (Nettobetrachtung).

Merke: *Vorweggenommene Erbfolge erfordert wegen möglicher Entgeltlichkeit (Gewinnrealisierung beim Übergeber!) im Betriebsvermögen zwingend steuerliche Beratung vor der Verwirklichung!*

Erbrecht und Gesellschaftsrecht

1. Unterschiedliche Wirkung des Todesfalls im Gesellschaftsrecht ohne abweichende Regelung:
 - a) Auflösung der Personengesellschaft
 - b) Fortbestand der Kapitalgesellschaft
2. Vererbung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen üblicherweise im Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaft geregelt - Standardklausel:
 - a) Fortsetzung mit leiblichen ehelichen Abkömmlingen
 - b) keine (automatische) Fortsetzung mit anderen Erben/ Erwerb
3. Erbengemeinschaft selbst hat kein Fortsetzungsrecht, sondern nur (berechtigte) Erben.
4. Im Erbfall droht daher gegebenenfalls "Rauswurf" der gesetzlichen oder gewillkürten Erben, falls Erbregelung nicht zum Gesellschaftsvertrag "passt".

Merke: Gesellschaftsrecht geht vor Erbrecht.

Fazit: Unbedingt Gesellschaftsvertrag prüfen, damit bei gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge nichts "schief geht".

Ziele des neuen Erbschaftsteuerrechts und Hilfen für die Unternehmenserhaltung

1. Kompensation Vermögenssteuerausfall:

- zusätzliches Erbschaftsteueraufkommen

2. Steuerfreier Übergang des Familienvermögens:

- höhere Freibeträge

3. Mehr Gerechtigkeit für Geldanleger:

- aktuellere Grundbesitzbewertung

4. Schutz des Unternehmensvermögens:

- geringere Erbschaftsteuerbelastung für den Unternehmensübergang im Schenkungs- und Erbfall bei Fortbestand des Unternehmens in der Familie

Erbschaftsteuer: Steuerklassen, persönliche Freibeträge und Tarif

§ 15 ErbStG: Steuerklassen

Steuerklasse I

1. Ehegatte
2. Kinder und Stiefkinder
- 3a. Abkömmlinge der verstorbenen (Stief-) Kinder
- 3b. Abkömmlinge der noch lebenden (Stief-) Kinder
4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II

1. Eltern und Voreltern (soweit nicht in Steuerklasse I)
2. Geschwister
3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwister
4. Stiefeltern
5. Schwiegerkinder
6. Schwiegereltern
7. geschiedener Ehegatte

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen:
Freunde, Nachbarn, Unternehmen, Vereine etc. (auch: Lebensgefährte)

§ 16 ErbStG: § 19 ErbStG: Steuersätze

Freibeträge

- | | | |
|---------|------|------------|
| 600 TDM | bis | 100 TDM |
| 400 TDM | bis | 500 TDM |
| 400 TDM | bis | 1.000 TDM |
| 100 TDM | bis | 10.000 TDM |
| 100 TDM | bis | 25.000 TDM |
| | bis | 50.000 TDM |
| | über | 50.000 TDM |
| 20 TDM | | |
| 20 TDM | | |
| 20 TDM | | |
| 20 TDM | | |
| 20 TDM | | |
| 20 TDM | | |
| 20 TDM | | |
| 10 TDM | | |

Steuerklasse

	I	II	III
7,00%	12,00%	17,00%	17,00%
11,00%	17,00%	23,00%	23,00%
15,00%	22,00%	29,00%	29,00%
19,00%	27,00%	35,00%	35,00%
23,00%	32,00%	41,00%	41,00%
27,00%	37,00%	47,00%	47,00%
30,00%	40,00%	50,00%	50,00%

Dem Steuersatz unterliegt

jeweils der gesamte

(nach Freibeträgen)

steuerpflichtige Erwerb.

Merke: Die Freibeträge gelten je Erbfall:

Zwei Elternteile können also an zwei Kinder grundsätzlich

1.600.000 DM steuerfrei vererben.

Erbschaftsteuer: Versorgung und Unternehmensnachfolge

Befreiung von Vermögensübertragungen im Todesfall für Versorgungszwecke:

- | | | | |
|--|------------|--------------|--|
| <input type="checkbox"/> Ehegatte | 500.000 DM | <u>aber:</u> | |
| <input type="checkbox"/> Kinder (nach Alter gestaffelt) bis zu | 100.000 DM | | Anrechnung von steuerfreien Versorgungsbezügen |

Begünstigung von Betriebsvermögen

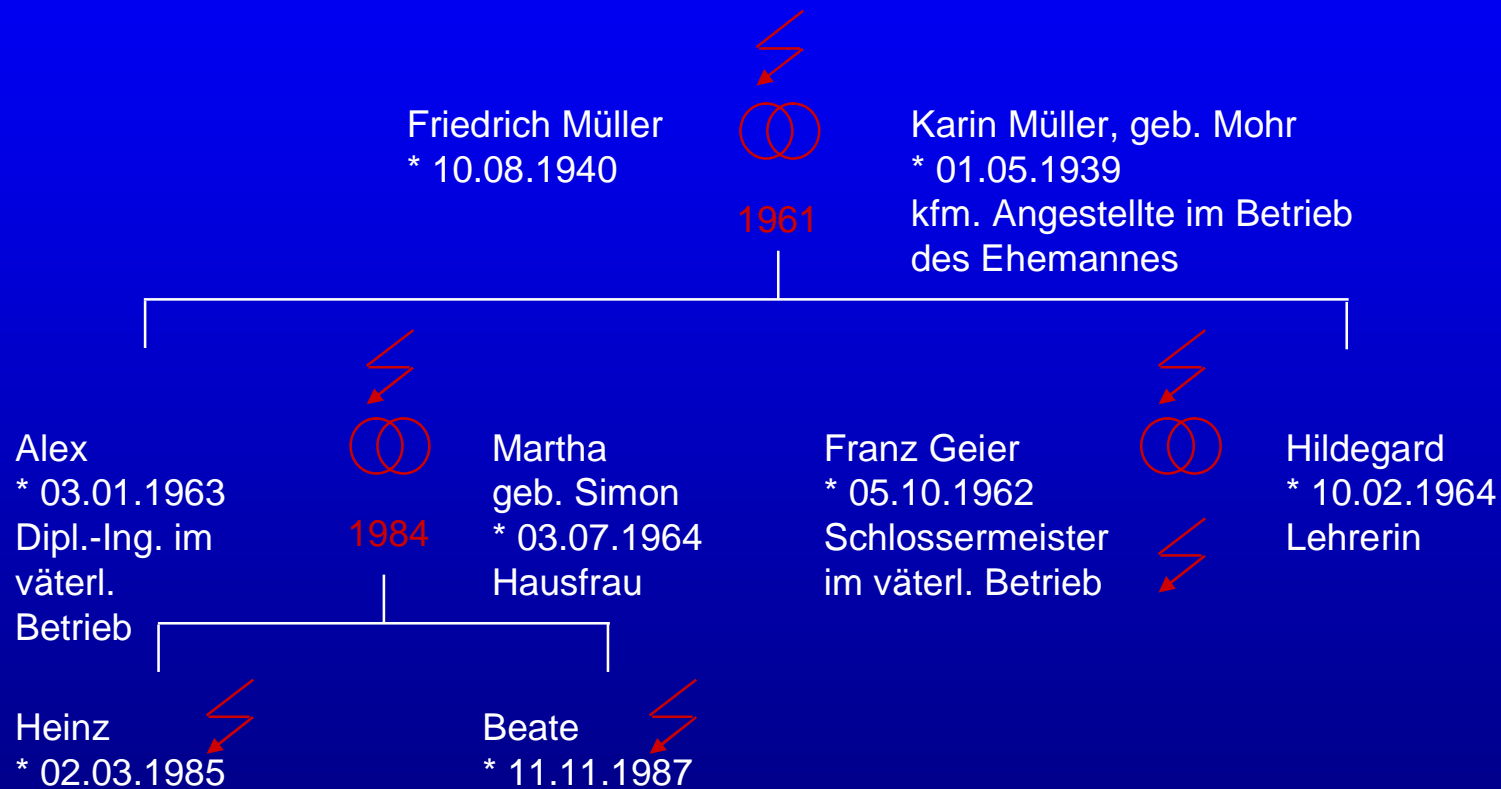
- Freibetrag von 500.000 DM
- zusätzlich steuerfrei 40 % vom Rest
- Grundbesitz günstiger besteuert
- für alle Erwerber (z.B. Lebensgefährten/ Betriebsangehörige) gilt Steuerklasse I
- aber: 5 Jahre Betriebsfortführung, sonst Wegfall der speziellen Begünstigungen

Überlegungen zu steueroptimalen Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsbedarf

1. Nutzung der erbschaftsteuerlichen Vorteile des Betriebsvermögens
 - Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen
 - Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Rechtsformüberlegungen
2. Nutzung der steuerlichen Begünstigung von Immobilien (insbesondere Mietwohngrundstücke) gegenüber Kapitalvermögen
3. Zuordnung des Freibetrags für Betriebsvermögen auch bei Schenkungen
4. Nutzung der erhöhten Freibeträge
 - Überdenken von Berliner Testamenten
 - Vermögensübertragungen an Enkel (Freibetrag TDM 100)
 - Erb- und Vermächtnisausschlagungen sind denkbar
 - Nutzung der Zehn-Jahresfrist für erneute Übertragungen
5. Vererbung und Zuordnung von einkommensteuerlichen Verlustvorträgen
6. Sicherstellung der notwendigen Liquidität für Steuerzahlungen, gegebenenfalls Erbschaftsteuerversicherungen

Unternehmensnachfolge im Mittelstand

Familienverhältnisse im Hause Müller, Großstadt



- **keine Testamente**, Erbverträge o. ä.
- keine Eheverträge

Ein Beispielsfall für Unternehmensnachfolge im Mittelstand

Vermögens- und Unternehmensverhältnisse im Hause Müller, Großstadt

- Ausgangslage -

Friedrich

keine gesetzliche Altersversorgung

Lebensvers.
Vers.S.: EFH
(65. Lj.) eigengenutzt
je 1/2

250 TDM Haftung!

VW: 700 TDM
EW: 100 TDM
ErbStW geschätzt
(neues Recht): 350 TDM
Belastung: 0 TDM
Grundschild
für Betrieb: 500 TDM

Einzelunternehmen
Friedrich Müller

Fabrikhalle

VW: 1.000 TDM
EW: 300 TDM
ErbStW geschätzt
(neues Recht): 600 TDM
BW: 600 TDM

wesentliche Daten 2000:

Umsatz: 12Mio. DM
Beschäftigte: 60Mitarbeiter
Bilanzsumme: 4.500 TDM
Eigenkapital: 1.400 TDM
Gewinn: 500 TDM

Karin

Fabrikhalle

VW: 2.000 TDM
EW: 600 TDM
ErbStW geschätzt
(neues Recht): 1.000 TDM
Belastung: 0 TDM

Mietvertrag
240 TDM

HRA 1234 Frankfurt

eigene gesetzliche Altersversorgung

Kernprobleme der Unternehmensnachfolge:

1. Was ist das Unternehmen wert?
2. Wer führt das Unternehmen fort?
3. Ist nach der Übergabe die Versorgung gesichert?

Unternehmensnachfolge rechtzeitig planen

Ihr Steuerberater hilft Ihnen bei der Entwicklung Ihres Nachfolgemodells durch

1. Analyse Ihrer familiären Situation:
Wünsche und Restriktionen im Erbrecht und Eherecht
2. Analyse Ihrer Einkommens- und Vermögenssituation:
Ziele und Restriktionen im Unternehmensbereich und im Steuerrecht
3. Entwicklung eines passenden Nachfolgemodells und seine Realisierung:
**→ Vom IST-Zustand durch aktive Personal- und Vermögensentwicklung zum Wunsch-Zustand:
Unternehmensfortführung bei gesicherter eigener Versorgung und weitestgehender Erhaltung des Familienvermögens für die nächste Generation.**

Vermögens- und Unternehmenssicherung durch rechtzeitige Nachfolgegestaltung

I. Wären auch Sie überrascht worden?

Wie beantworten Sie diese Fragen **jetzt** für Sie persönlich:

- 1.a) Kennen Sie Ihre Erben und deren Ansprüche?
 - b) Haben Sie durch ein Testament vorgesorgt, dass nach Ihrem Wunsch vererbt wird?

- 2.a) Was passiert, wenn Ihre Ehe oder (bei Unternehmern) die von Teilhabern in die Brüche geht?
 - b) Haben Sie durch Ehevertrag oder Gesellschaftsvertrag vorgesorgt?

- 3.a) Kennen Sie die Liquiditätsgefahren für Ihre Familie (oder Ihr Unternehmen) bei Erbfall, Ehescheidung, Ausscheiden von Teilhabern?
 - b) Haben Sie vorgesorgt, dass in diesen Fällen keine Illiquidität droht?

Vermögens- und Unternehmenssicherung durch rechtzeitige Nachfolgegestaltung

Speziell für Unternehmer:

- 4.a) Welche Gefahren für Ihr Privatvermögen und/ oder Ihre Altersversorgung bringt eine Unternehmensinsolvenz?
- b) Haben Sie Ihre Haftung ausreichend beschränkt?
- 5.a) Wissen Sie, wer bei Ihrem Ausfall - kurz- oder langfristig - Ihre Unternehmertätigkeit fortführen kann?
- b) Haben Sie dafür gesorgt, dass Ihr Kandidat auch tatsächlich Nachfolger werden kann?

II. Fazit

Wenn Sie offene Fragen haben oder Risiken sehen, dann handeln Sie sofort:

Sprechen Sie Ihren Steuerberater an - er kennt und analysiert Ihre Nachfolgesituation und entwickelt für Sie optimale Nachfolgemodelle.

Handlungsbedarf?

1. Alle Unternehmer sind betroffen: - jung wie alt!
 - Vom Existenzgründer und Nachfolger bis zum Seniorunternehmer
 2. Die gesetzliche Erbfolge ist meist nur eine unpassende Aushilfs-Lösung!
 3. Unter Einbeziehung von Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht zeigt sich:
 - Regelmäßig verhilft nur das - richtige - Testament zum gewünschten Ergebnis!
 4. Bei der Unternehmensnachfolge gilt:
 - Für den überraschenden Erbfall muss zwar stets vorgesorgt sein, aber das Testament *allein* sichert die Nachfolge nicht:
- ➔ **Entwickeln Sie mit Ihrem Steuerberater rechtzeitig das für Sie passende Nachfolgemodell - mit Ausweichlösungen für die wichtigsten „Problemfelder“.**

Pause